

# Friedhof- und Bestattungsreglement der Stadt Schaffhausen

vom 14. Juni 2011

---

*Der Stadtrat*

gestützt auf § 3 der kantonalen Verordnung über die Leichenschau und die Bestattung vom 31. Oktober 1972 sowie auf Art. 29 Abs. 2 lit. b der Stadtverfassung,

*erlässt folgendes Reglement:*

## A. Zuständigkeit und Organisation

### Art. 1

Das Bestattungswesen der Stadt Schaffhausen untersteht dem Stadtrat. Zuständigkeit  
Für die Anordnung und den Vollzug der Bestattungen sowie für die Schaffung und den Unterhalt der Friedhöfe bestellt der Stadtrat:

- a) das Bestattungsamt;
- b) die Friedhofverwaltung;
- c) die Friedhofkommission.

## Bestattungsamt

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Bestattungsamtes sind:

Aufgaben

- a) die Entgegennahme der Meldungen über eingetretene Todesfälle sowie das Gespräch mit den Hinterbliebenen;
- b) die Prüfung, ob eine Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles vorliegt;
- c) die Meldung an das Zivilstandsamt, an die Einwohnerkontrolle und an die Friedhofverwaltung; die Beschaffung der notwendigen Bewilligungen sowie allfälliger Zeugnisse und Pässe. Das Personal des Bestattungsamtes ist dafür verantwortlich, dass die Leichenschau stattfindet;
- d) die Registerführung über die Personalien der Verstorbenen;
- e) die Meldung an die vertraglich angestellten Organistinnen bzw. Organisten; der erste Kontakt mit einer bzw. einem Geistlichen oder einer

Abdankungsrednerin bzw. Abdankungsredner für die Abdankungsfeier, sofern dies von den Hinterbliebenen gewünscht wird;

- f) die Lieferung des Sarges;
- g) die Sorge für die Einkleidung und das Einsargen;
- h) die Aufbahrung der Leichen, die Vornahme der Feuer- oder Erdbestattung, die Urnenbeisetzung und die Durchführung der Bestattungsfeierlichkeiten;
- i) die Verschliessung der Urne;
- j) der Betrieb des Krematoriums;
- k) die Benachrichtigung der Bezirksärzteschaft in besonderen Fällen;
- l) die Beratung der Trauerfamilie betreffend die Abdankung und die Bestattung;
- m) Regelung der Bestattungsart und des Grabes;
- n) die Anordnung und die Durchführung des Leichentransportes;
- o) die Verständigung der Friedhofverwaltung;
- p) der Vollzug richterlicher oder bezirksärztlicher Weisungen.

<sup>2</sup> Das Bestattungsamt sorgt dafür, dass stets genügend Särge unterschiedlicher Grösse verfügbar sind.

## Friedhofverwaltung

### Art. 3

Aufgaben

Die Aufgaben der Friedhofverwaltung sind:

- a) die Bereitstellung der notwendigen Gräber aller Kategorien;
- b) Bau und Unterhalt der gesamten Friedhofanlagen;
- c) Bau und baulicher Unterhalt der Gebäude, einschliesslich eines Krematoriums.
- d) die Führung eines genauen Belegungsplanes, eines Kontrollregisters aller vorhandenen Gräber, die Führung des Bestattungsregisters mit Angabe der Personalien, der Geburts-, Sterbe- und Bestattungsdaten sowie der Bestattungsart, der Grabart und der Grabnummer;
- e) Bepflanzung und Pflege der Waldflächen, Grabfelder und Gräber;
- f) die Grabmalberatung und -bewilligung;
- g) die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Waldfriedhof;
- h) die Beratung der Angehörigen über die Grabpflege.

## Friedhofkommission

### Art. 4

<sup>1</sup> Der Stadtrat bestellt eine Friedhofkommission. Sie besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Das für die Friedhofverwaltung zuständige Stadtratsmitglied präsidiert die Kommission. Die Friedhofverwalterin bzw. der Friedhofverwalter ist von Amtes wegen Mitglied. Die Friedhofkommission bereitet wichtige bauliche und administrative Entscheide vor, koordiniert in Fragen des Friedhofbetriebes und entscheidet über Einsprachen gegen Beschlüsse der Friedhofverwaltung.

Wahl und  
Aufgaben

<sup>2</sup> Gegen die Entscheide der Friedhofkommission besteht das Einspracherecht an den Stadtrat.

Rechtsmittel

## B. Allgemeines über das Friedhof- und Bestattungswesen

### Bestattung von Einwohnern

#### Art. 5 *geltende Fassung*

<sup>1</sup> Alle verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schaffhausen haben ein Anrecht auf die nachfolgend genannten Leistungen:

- Ankleiden mit persönlichen Kleidern oder Leichenhemd und Einsargen der Leiche;
- Meldung an Zivilstandsamt, Einwohnerkontrolle, zuständige Pfarrperson, Friedhofverwaltung und Organistin bzw. Organisten;
- Standardsarg-, Urnenlieferung;
- Leichentransport innerhalb der Stadt Schaffhausen;
- Benutzung der Abdankungsräumlichkeiten im Waldfriedhof;
- Erd- oder Feuerbestattung;
- Miete für Erdbestattungs- oder Urnenreihengrab im Waldfriedhof oder auf den Friedhöfen Buchthalen, Hemmental und Herblingen mit einmaliger Einfassungsbepflanzung und Grabnummer.

<sup>2</sup> Als Einwohnerin bzw. Einwohner gilt, wer volljährig und im Einwohnerregister der Stadt Schaffhausen mit Hauptwohnsitz angemeldet ist und dort die Schriften vor dem Ableben deponiert hat. Für minderjährige, im Einwohnerregister der Stadt Schaffhausen angemeldete Einwohnerinnen und Einwohner sind die Leistungen gemäss Art. 5 Abs. 1 des städtischen Friedhof- und Bestattungsreglements kostenlos .

<sup>3</sup> Der Anspruch auf ein neues Urnengrab erlischt nach Ablauf eines Jahres nach erfolgter Feuerbestattung.

**Art. 5 neue Fassung**

<sup>1</sup> Alle verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schaffhausen haben ein Anrecht auf die nachfolgend genannten Leistungen:

- Ankleiden mit persönlichen Kleidern oder Leichenhemd und Einsargen der Leiche;
- Meldung an Zivilstandsamt, Einwohnerkontrolle, zuständige Pfarrperson, Friedhofverwaltung und Organistin bzw. Organisten;
- Standardsarg-, Urnenlieferung;
- Leichentransport innerhalb der Stadt Schaffhausen;
- Benutzung der Abdankungsräumlichkeiten im Waldfriedhof;
- Erd- oder Feuerbestattung;
- Miete für Erdbestattungs- oder Urnenreihengrab im Waldfriedhof oder auf den Friedhöfen Buchthalen, Hemmental und Herblingen mit einmaliger Einfassungsbepflanzung und Grabnummer.

Die durch das Bestattungsamt erbrachten Leistungen erfolgen für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schaffhausen gegen Verrechnung einer Grundpauschale gemäss Reglement über die Gebühren des Bestattungsamtes und der Friedhöfe der Stadt Schaffhausen.

<sup>2</sup> Als Einwohnerin bzw. Einwohner gilt, wer volljährig und im Einwohnerregister der Stadt Schaffhausen mit Hauptwohnsitz angemeldet ist und dort die Schriften vor dem Ableben deponiert hat. Für minderjährige, im Einwohnerregister der Stadt Schaffhausen angemeldete Einwohnerinnen und Einwohner sind die Leistungen gemäss Art. 5 Abs. 1 des städtischen Friedhof- und Bestattungsreglements kostenlos.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf ein neues Urnengrab erlischt nach Ablauf eines Jahres nach erfolgter Feuerbestattung.

**Art. 6**

Zu Lasten der Hinterbliebenen oder der Auftraggeber gehen folgende Leistungen:

- besondere Säрге und besondere Urnen;
- Leichentransporte ausserhalb der Stadt Schaffhausen;
- Orgelspiel und musikalische Darbietungen;
- Transport von Kränzen und Blumen;
- Pflanzen- und Blumendekorationen;
- Urnentransport;
- Miete von Urnennischen und Sondergräbern;
- einfache, provisorische Schrifttafel auf neuen Gräbern;
- allgemeiner Grabunterhalt (obligatorische Gebühr, zu bezahlen bei der Bestattung für die ganze Laufzeit des Grabes);

Zusätzliche  
kostenpflichtige  
Leistungen

- Beschriftung bei Gemeinschaftsgräbern mit Namensnennung;
- weitere kostenpflichtige Leistungen je nach Grabart.

**Art. 7**

Für Todesfall- und Bestattungskosten, die ausserhalb der Einwohnergemeinde Schaffhausen anfallen, leistet die Stadt keine Rückerstattungen. Die Kremation gilt als Bestattung.

Beiträge

**Bestattung von Nicht-Einwohnerinnen und Nicht-Einwohnern****Art. 8**

Bestattungen von Nicht-Einwohnerinnen und Nicht-Einwohnern werden auf Wunsch und nach Möglichkeit vorgenommen. In solchen Fällen kann vor der Bestattung die Sicherstellung der entstehenden Kosten gemäss Gebührenrentarif verlangt werden. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen nach eidgenössischem und kantonalem Recht.

Vornahme  
Kautio**Aussengemeinden****Art. 9**

Der Stadtrat kann mit Aussengemeinden über die teilweise oder gesamt-haftige Übernahme des Bestattungswesens vertragliche Regelungen treffen.

Übernahme-  
regelung**Massnahmen beim Eintritt eines Todesfalles****Art. 10**

<sup>1</sup> Sämtliche Todesfälle auf Stadtgebiet sind dem Bestattungsamt umgehend zu melden.

Meldung

<sup>2</sup> Das Personal des Bestattungsamtes hat alle notwendigen und gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen vorzukehren und mit den Angehörigen oder ihren Bevollmächtigten die Bestattungsart, den Zeitpunkt der Trauerfeier (in der Regel in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt), die Grabart und alles weitere festzulegen.

Vorgehen im  
Regelfall**Art. 11**

<sup>1</sup> Personen, die infolge eines Unfalles ausserhalb ihrer Wohnung verstorben sind, sollen nach erfolgter Freigabe der Leiche durch die zuständigen Behörden direkt zur Aufbahrung im Waldfriedhof überführt werden.

Besondere  
Umstände

<sup>2</sup> Leichen in fortgeschrittener Verwesung sind sofort zu bestatten.

## Aufbahrung im Waldfriedhof

### Art. 12

Aufbahrung

Die verstorbene Person wird in der Aufbahrung im Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann der Sarg, sofern keine Gründe dagegen sprechen, bis kurz vor der Einäscherung oder, bei Erdbestattungen, vor dem Beginn der Trauerfeier zur Abschiednahme offen bleiben; vorbehaltlich übergeordnetes kantonales Recht.

### Art. 13

Öffnungszeiten

<sup>1</sup> Die Öffnungszeiten der Aufbahrung entsprechen den ordentlichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung.

<sup>2</sup> Die Besucher haben sich an das Personal des Bestattungsamtes zu wenden.

<sup>3</sup> Am Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Aufbahrung geschlossen. Der Zugang kann den Angehörigen mittels geeignetem Öffnungssystem ermöglicht werden.

### Art. 14

Auswärtige

Die Aufbahrung steht auch für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, die nicht im Waldfriedhof bestattet werden, zur Verfügung. In diesen Fällen wird eine durch Tarif festgelegte Gebühr erhoben.

## Abdankung

### Art. 15

Ansetzung

Die Abdankungen sind von Montag bis Freitag anzusetzen. Die Wahl des Zeitpunktes obliegt dem Personal des Bestattungsamtes, in der Regel in Absprache mit den Angehörigen und den Pfarrämtern.

### Art. 16

Örtlichkeit

Die Abdankungen finden im Waldfriedhof statt. Ausnahmsweise können sie auch in einer Kirche oder an einem anderen dafür geeigneten Ort abgehalten werden. Die Einwohnergemeinde Schaffhausen übernimmt in diesem Fall keine Kosten.

### Art. 17

Zuständigkeit

Das Bestattungsamt ist für die Durchführung der Abdankung und die Zeremonie der Beisetzung zuständig.

## Öffnungszeiten des Waldfriedhofes

### Art. 18

<sup>1</sup> Der Waldfriedhof ist zum allgemeinen Besuch täglich geöffnet:

Öffnungszeiten

April bis September von 8 - 19 Uhr

Oktober bis März von 8 - 18 Uhr

<sup>2</sup> Sofern es die Umstände erlauben, kann auf die Schliessung des Waldfriedhofs verzichtet werden.

## Hinweise für die Friedhofbesucher

### Art. 19

In den Friedhöfen ist gute Ordnung zu halten. Jede Verunreinigung und Beschädigung der Wege, Gräber, Brunnen und sonstigen Anlagen sowie das Entfernen von Pflanzen, Vasen und anderen beweglichen Gegenständen werden bestraft. Kleinen Kindern ist der Besuch der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet; es darf nicht gespielt und gelärmt werden.

Allgemeine  
Vorschriften

### Art. 20

Ohne besondere Bewilligung ist das Mitnehmen von Hunden sowie das Befahren der Friedhöfe mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen verboten. Für bewilligte Materialtransporte mit grösseren Fahrzeugen dürfen im Friedhofareal nur die hierfür bestimmten Fahrwege benützt werden.

Hunde  
Fahrräder

### Art. 21

Für die Durchführung besonderer musikalischer oder religiöser Veranstaltungen innerhalb der Friedhöfe ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung einzuholen.

Veranstaltungen

### Art. 22

Die Friedhofverwaltung übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmälern, Grabbepflanzungen und Grabschmuck infolge von Naturereignissen sowie bei Entwendungen oder Beschädigungen durch Drittpersonen.

Grab-  
beschädigung

## C. Erdbestattungen

### Art. 23

Für die Erdbestattungen stehen folgende Arten von Gräbern zur Verfügung:

Grabarten

### Reihengräber

Die Reihengräber werden gemäss Belegungsplan fortlaufend angelegt und zu kleineren oder grösseren Feldern zusammengefasst. Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe und des Feldes mit der Absicht, später eine Erdbestattung vorzunehmen, ist nicht zulässig.

**a) Erdbestattungsreihengrab:**

für eine Person ab 13. Altersjahr,  
Ruhefrist 25 Jahre, Abmessung 100 x 200 cm;

**b) Doppelreihengrab:**

für zwei Personen ab 13. Altersjahr, Ruhefrist 40 Jahre, Abmessung 200 x 200 cm. Der Anspruch auf eine zweite Erdbestattung verfällt nach 15 Jahren.

**c) Kinderreihengrab:**

für eine Person bis 12 Jahre:  
Ruhefrist 25 Jahre, Abmessung 80 x 140 cm;

### Einzelgräber

**d) Familiengrab:**

Ruhefrist 40 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit,  
Abmessung 300 x 300 cm. Für eine zweite Erdbestattung muss eine Laufzeit von 25 Jahren sichergestellt sein.

Die Lage des Familiengrabes kann aus den dafür bezeichneten Stellen ausgewählt werden.

Die Abgabe dieser Grabstätten wird durch einen Vertrag geregelt.

## D. Feuerbestattungen

### Art. 24

Begehren

Die Kremation wird vorgenommen, wenn die verstorbene Person dies durch eine schriftliche Willensäusserung bestimmt hat, oder wenn die Angehörigen dies wünschen.

### Art. 25

Kremation

<sup>1</sup> Die zur Feuerbestattung bestimmten Särge müssen ganz aus einheimischem Weichholz angefertigt sein und dürfen keine Metallumkleidungen oder sonstige Beschläge und Verzierungen aus Metall oder Kunststoff aufweisen. Die Farbgebung darf nur durch nachweislich umweltfreundliche Stoffe erfolgen.

<sup>2</sup> Das Bestattungsamt kann nähere Regelungen zur Feuerbestattung erlassen.

<sup>3</sup> Die Maximalmasse inkl. Querleisten und Ausladungen sind folgende:  
Länge 220 cm, Breite 75 cm, Höhe 60 cm.

<sup>4</sup> Sollte aus irgendwelchen Gründen ein Umsargen notwendig sein, so gehen die Kosten zu Lasten der Angehörigen.

#### **Art. 26**

Der Zutritt zum Krematorium kann den Angehörigen in Absprache mit dem Bestattungsamt gestattet werden. Zutritt

#### **Art. 27**

Nach vollzogener Verbrennung wird die Asche in einer Urne gesammelt, Urne mit einem Beschriftungsschild versehen und verschlossen.

### **Aufbewahrung und Beisetzung von Aschenurnen**

#### **Art. 28**

Für die Aufbewahrung der Aschenurne bestehen keine Einschränkungen. Aufbewahrung  
Die Angehörigen können dieselbe in einem bestehenden oder neu zu erwerbenden Grab beisetzen lassen. Die Urne kann auch in einer Nische aufbewahrt werden. Mit der Entgegennahme der Urne übernehmen die Hinterbliebenen die weitere Verantwortung für eine korrekte und schickliche Aufbewahrung.

#### **Art. 29**

<sup>1</sup> Für die Beisetzung der Urnen oder der Asche im Waldfriedhof bestehen Beisetzung folgende Möglichkeiten:

**a) Urnenreihengrab:**

Ruhefrist 25 Jahre, Ausmasse 100 x 150 cm;

**b) Doppelreihengrab :**

Ruhefrist 40 Jahre, Abmessung 200 x 200 cm;

**c) Familiengrab:**

Ruhefrist 40 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit,  
Abmessung 300 x 300 cm.

Die Lage des Familiengrabes kann aus den dafür bezeichneten Stellen ausgewählt werden.

Die Abgabe dieser Grabstätten wird durch einen Vertrag geregelt.

**d) Urnenhalle:**

mit Namensplatte, Ruhefrist 15 Jahre, Verlängerungsmöglichkeit;

**e) Urnennischenanlage:**

Beisetzung in Urnennische mit Namensplatte, Ruhefrist 15 Jahre, Verlängerungsmöglichkeit;

**f) Urnengrabstätte:**

Urnenbeisetzung im Waldboden mit Gemeinschafts-Namensplatte, Ruhefrist 25 Jahre;

**g) Gemeinschaftsgrab:**

Asche wird in Gruft beigesetzt. Keine Namensnennung

<sup>2</sup> Die einheitliche Beschriftung der Namensplatten der Urnenhalle, der Urnennischenanlage und Urnengrabstätte wird von der Friedhofverwaltung veranlasst und den Hinterbliebenen verrechnet.

**Art. 30**

Nachträgliche  
Beisetzung

<sup>1</sup> In bestehende Gräber der Friedhöfe können Urnen nachträglich beigesetzt werden.

<sup>2</sup> Die Ruhefrist erfährt durch die nachträgliche Beisetzung einer Urne keine Veränderung.

**Art. 31**

Unentgeltliche  
Aufbewahrung

Ist für die Aufbewahrung einer Aschenurne von keiner Seite eine Verfügung getroffen worden, wird die Asche vom Bestattungsamt während 3 Jahren unentgeltlich aufbewahrt und dann im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

**Art. 32**

Zusätzliche  
Benutzungs-  
bestimmungen

Die Friedhofverwaltung ist befugt, für bestimmte Grabstätten zusätzliche Bestimmungen für deren Benutzung zu erlassen.

**Art. 33**

Benützungsdauer

Wird bei Nischen in der Urnenhalle oder Urnennischenanlagen die Benützungsdauer trotz vorangegangener Benachrichtigung der Angehörigen nicht verlängert, oder sind Angehörige nicht mehr festzustellen, ist die Friedhofverwaltung berechtigt, die Asche im Gemeinschaftsgrab beizusetzen und die Inschrift zu löschen.

**Art. 34**

Räumung

<sup>1</sup> Für die Räumung der vorgenannten Gräber gelten die Bestimmungen der Art. 29, 30, 36 und 37 sinngemäss.

<sup>2</sup> Für Aschenurnen, welche bei der Räumung von Gräbern vorgefunden werden, übernimmt die Friedhofverwaltung keine Haftung; sie nimmt jedoch bei rechtzeitiger Auftragserteilung durch die Angehörigen und gegen Zahlung der entstehenden Kosten eine Umbettung vor.

## E. Umbettungen, Aufhebung von Gräbern

### Art. 35

<sup>1</sup> Für Umbettungen während der Ruhefrist ist das kantonale Recht massgebend. Umbettung

<sup>2</sup> Ein Anspruch auf Exhumation von Überresten erdbestatteter Leichen nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist besteht nicht.

<sup>3</sup> Grundsätzlich ist es gestattet, Überreste von Verstorbenen, die in anderen Friedhöfen beerdigt waren, zur Beisetzung in den Waldfriedhof zu überführen.

### Art. 36

Die Friedhofverwaltung darf nach Ablauf der Ruhefrist über die Grabfläche verfügen. Die gesetzlichen Nachkommen der Verstorbenen werden mindestens 2 Monate vor der Räumung durch Anschlag am Grabfeld und, soweit möglich, schriftlich benachrichtigt. Nach Ablauf des Räumungstermins kann die Friedhofverwaltung über nicht abgeholte Grabmäler und Bepflanzungen ohne Entschädigungspflicht verfügen. Vorgehen

### Art. 37

Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, von den Hinterbliebenen nicht mehr beanspruchte Grabmäler, die eine kunsthandwerkliche oder kulturelle Bedeutung aufweisen, als Denkmal oder für die Weiterverwendung als Grabmal zu erhalten. Ehemalige Grabmäler

## F. Bepflanzung und Unterhalt

### Art. 38

<sup>1</sup> Im Bestreben, den Charakter des Waldfriedhofes zu erhalten, werden für die gärtnerische und forstliche Pflege der Anlagen und der Gräber bestimmte Weisungen erlassen, welche von der Friedhofverwaltung, den Gärtnermeisterinnen bzw. Gärtnermeistern und sonstigen Handwerkerinnen bzw. Handwerkern sowie von allen Personen, die sich mit der Grabpflege befassen, zu befolgen sind. Allgemeines

<sup>2</sup> Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, für einzelne Grabfelder oder Grabgruppen diese Vorschriften durch zusätzliche Ausführungen zu ergänzen.

### Art. 39

Die im Grundbuch verankerte Bestimmung, wonach 60 % der Waldfriedhoffläche als Wald bestockt sein müssen, ist bei der Anlage von Grabfeld- Waldfläche

dern, Wegen und sonstigen Einrichtungen zu beachten. Der Waldbestand ist periodisch zu verjüngen.

**Art. 40**

Gestaltung

Die übrigen Grünflächen sind naturnah zu gestalten und zu pflegen. Auch bei den Grabbepflanzungen und deren Entsorgung sind ökologische Aspekte zu beachten.

**Art. 41**

Bepflanzung der Gräber

Die Reihengräber werden vier bis sechs Monate nach der Bestattung von der Friedhofverwaltung ausgebaut, genau eingeteilt und mit geeigneten Pflanzen eingefasst. Diese einheitliche Bepflanzung darf nicht entfernt oder beschädigt werden. Es dürfen keine zusätzlichen Einfassungseinrichtungen angebracht werden.

**Art. 42**

individuelle-Bepflanzung

Für die individuelle Bepflanzung steht eine bestimmte Teilfläche zur Verfügung

a) Erdbestattungsreihengrab	60 x 130 cm
b) Doppelreihengrab	100 x 140 cm
c) Urnenreihengrab	50 x 100 cm
d) Kinderreihengrab	50 x 70 cm

**Art. 43**

Regelmässige Bepflanzung

<sup>1</sup> Innerhalb dieser Fläche darf die regelmässige Bepflanzung der Gräber vorgenommen werden:

- a) durch die Hinterbliebenen selbst;
- b) durch private Gärtnermeisterinnen bzw. Gärtnermeister;
- c) durch die Stadtgärtnerei.

<sup>2</sup> Letztere kann auch vertraglich beauftragt werden, für eine bestimmte Zeit die Wechselbepflanzung auszuführen, unter Vorauszahlung einer Summe in den Grabbepflanzungsfonds oder gegen jährliche Rechnungsstellung.

**Art. 44**

Zugelassene Bepflanzung und Grabgestaltung

<sup>1</sup> Gestattet ist jeder sich den örtlichen Verhältnissen anpassende Schmuck mit Gruppenpflanzen, Topfpflanzen, Schnittblumen sowie Stauden und Kleingehölze.

<sup>2</sup> Nicht zugelassen sind Gewächse, die den Charakter des Waldfriedhofes stören, wie buntlaubige exotische Gehölze sowie Pflanzen, die die Reihengrabsteine überragen.

<sup>3</sup> Nicht erlaubt ist das Aufstellen von Kränzen aus Blech, Kunststoff und sonstigen unpassenden Materialien sowie übermässige Grab Accessoires.

<sup>4</sup> Der vegetative Charakter der Grabfläche soll überwiegen. Flächige Steinabdeckungen sind zu unterlassen.

**Art. 45**

<sup>1</sup> Die Betreuerinnen bzw. Betreuer der Gräber dürfen bei der Ausübung ihrer gärtnerischen Tätigkeit die benachbarten Gräber nicht betreten und die darauf befindlichen Pflanzen, vor allem auch die Einfassungsbepflanzung, nicht beschädigen. Ausführung

<sup>2</sup> Das Zuführen von Pflanzen und Grabschmuck durch private Gärtnerinnen bzw. Gärtner und Floristinnen bzw. Floristen ist an den Werktagen (Montag bis Freitag) bis 10.00 Uhr gestattet.

**Art. 46**

Bei Verstössen gegen diese Vorschriften können Fehlbare für Schäden haftbar gemacht werden. Verstösse

**Art. 47**

Verwelkte Blumen und Kränze, leere Gefässe und anderes störendes Material werden von der Friedhofverwaltung im Rahmen des allgemeinen Grabunterhaltes (Art. 50) regelmässig abgeräumt. Abräumung

**Art. 48**

Die Bepflanzung der Familiengräber ist Sache der Angehörigen und ist keinem bestimmten Schema unterworfen, sofern die Bestimmungen der Art. 44 und 45 sinngemäss eingehalten werden. Familiengräber

**Art. 49**

Interessentinnen bzw. Interessenten erhalten von der Friedhofverwaltung eine Begleitung für die Bepflanzungsmöglichkeiten im Waldfriedhof, insbesondere auch für die Bildung eines Grabbepflanzungsfonds. Begleitung

**Art. 50**

<sup>1</sup> Um den guten Gesamteindruck der Friedhöfe und die regelmässige Reinhaltung der Gräber zu gewährleisten, wird der allgemeine Unterhalt der Gräber (ohne Wechselbepflanzung) von der Friedhofverwaltung einheitlich besorgt. Unterhalt der Gräber

<sup>2</sup> Für diese obligatorische Unterhaltungspflicht ist von den Hinterbliebenen für jedes Grab eine Gebühr zu bezahlen, die im Voraus für die ganze Zeit der vorgesehenen Ruhefrist zu entrichten ist. In Ausnahmefällen kann diese Taxe ratenweise bezahlt werden.

<sup>3</sup> Die als "Allgemeiner Grabunterhalt" bezeichnete Leistung umfasst folgende Tätigkeiten:

- regelmässige Reinhaltung der ganzen Grabfläche von Laub, Unkraut, verwelkten Blumen und Kränzen und deren Entsorgung;
- die Reinigung und die Instandstellung der zugehörigen Fusswege;
- die Bewässerung der Grabfelder und der Familiengräber während ausgesprochener Trockenperioden im Rahmen der technischen Möglichkeiten, jedoch ohne Haftung für Dürreschäden.

## G. Grabdenkmäler

### Art. 51

Meldepflicht

<sup>1</sup> Für jedes Grabmal ist der Friedhofverwaltung ein Gesuch mit genauer Zeichnung im Massstab 1 : 10 in doppelter Ausführung einzureichen. Zur Ergänzung der Vorlagen können Materialmuster, Modelle, Fotografien und Schriftentwürfe in natürlicher Grösse verlangt werden. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden von der Friedhofverwaltung kostenlos abgegeben.

<sup>2</sup> Für die Einhaltung dieser Vorschriften haftet die Lieferantin bzw. der Lieferant. Die Friedhofverwaltung behält sich vor, Grabdenkmäler, die nicht der eingereichten Zeichnung und der allfällig verlangten Korrektur entsprechen, zurückzuweisen oder zu entfernen.

### Art. 52

Ausmasse und Gestaltung

<sup>1</sup> Für Reihengräber sind Grabsteine mit folgenden Abmessungen zugelassen:

	Höhe cm	Breite cm	Dicke cm
Erdbestattungs- und Urnenreihengrab	120	25	18-25
	110	35	18-20
	100	45	16-18
	90	55	14-16
Doppelreihengrab	130	40	25-30
	110	60	18-22
	100	70	16-20
freie Form	max. 80	max. 55	max. 50
Kinderreihengrab	max. 70	max. 40	max. 14

<sup>2</sup> Zwischenmasse sind zulässig, wenn sie den vorgegebenen Seitenverhältnissen entsprechen.

<sup>3</sup> Bei Holz- und Metallkreuzen beträgt die maximale Höhe 110 cm, die maximale Breite 65 cm.

<sup>4</sup> Liegende Platten sind zugelassen. Die Grössen werden wie folgt geregelt:

	Breite cm	Länge cm	Dicke cm
Reihengräber	40-60	40-60	12-16
Doppelreihengräber	50-70	50-70	13-18

<sup>5</sup> Bei Vollplastiken und anderen Sonderfällen entscheidet die Friedhofverwaltung von Fall zu Fall über Abweichungen von den Vorschriften. Felsenartige Formen und Findlinge sind auf Reihengräbern nicht zulässig. Das Grabmal hat eine klare Linienführung und eine gestaltete Form aufzuweisen.

#### **Art. 53**

Bei Grabmälern für Familiengräber sind die Abmessungen den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Findlinge und unbearbeitete Natursteinblöcke sind zulässig, doch bleibt die Höhe solcher Steine auf 90 cm beschränkt. Metallinschriften in Bronze sind gestattet.

Familiengräber

#### **Art. 54**

Der Charakter des Waldfriedhofes verlangt den Verzicht auf allen überflüssigen Zierrat. Das Anbringen von Plaketten, Fotografien, fotorealistischen Gravuren, Bronzesymbolen oder Verzierungen aus Metall oder anderem Material ist erlaubt. Sie dürfen maximal 1/6 der Vorderfläche einnehmen.

Persönlicher Zierrat

#### **Art. 55**

<sup>1</sup> Bei Reihengräbern soll die Schrift handwerklich aus dem Stein gearbeitet sein. Schriftzeichen aus Metall, Glas- oder Kunststoffbuchstaben sollten vermieden werden. Vergolden, Versilbern, Bronzieren von Schriften ist gestattet. Auf auffällig buntes Bemalen ist zu verzichten.

Schriftzeichen

#### **Art. 56**

Für Grabdenkmäler sind folgende Materialien zulässig:

Material

- alle Natursteinarten, aus ökologischen Gründen vorzugsweise keine aussereuropäischen Gesteinsarten;
- Holz, alle einheimischen Arten;
- Metall, mit nicht glänzender oder spiegelnder Oberfläche.

#### **Art. 57**

<sup>1</sup> Zulässig sind alle handwerklichen Bearbeitungsarten. Spiegelnde Oberflächen sind nicht gestattet.

Bearbeitung

<sup>2</sup> Auf der Vorderseite sind ruhige, bruchrohe Flächen gestattet, alle übrigen Flächen sind handwerklich zu bearbeiten.

## Aufstellen von Grabmälern

### Art. 58

Bedingungen

<sup>1</sup> Für das Aufstellen eines Grabmales sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) die Gebühr für den allgemeinen Grabunterhalt muss für das betreffende Grab für die ganze Dauer der Ruhefrist bezahlt sein;
- b) die Grabreihen müssen planiert, genau eingeteilt und einheitlich mit Pflanzen eingefasst sein.

<sup>2</sup> Grabdenkmäler dürfen zu folgenden Zeiten nicht gestellt werden:

- an Freitagnachmittagen und Samstagen während des ganzen Jahres;
- 3 Arbeitstage vor Ostern, Allerheiligen, Weihnachten;
- 1 Arbeitstag vor allen übrigen Feiertagen;
- Während Frostperioden und ausserhalb der üblichen Arbeitszeit.

### Art. 59

Bearbeitung

Sämtliche Arbeiten, welche an vorhandenen Grabmälern vorgenommen werden, wie Erweitern oder Neubemalen der Inschrift, Überarbeiten der Grabzeichen müssen fachgerecht ausgeführt werden. Das Reinigen von Grabsteinen mit chemischen und anderen nicht handwerklichen Mitteln ist untersagt. Die nach beendigter Arbeit notwendige Wiederinstandstellung der Grabbepflanzung ist Sache des Grabeigentümers.

### Art. 60

Unterhalt

Der Unterhalt der Grabdenkmäler ist Sache der Eigentümerin bzw. des Eigentümers. Bei mangelndem Unterhalt wird die Eigentümerin bzw. der Eigentümer aufgefordert, für die Instandstellung zu sorgen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, kann das Grabmal durch die Friedhofverwaltung zu Lasten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers ausgebessert, neu versetzt oder in bestimmten Fällen entfernt werden.

## H. Gebühren

### Art. 61

Gebührentarif

Die Gebühren für die Bestattungskosten, für die Feuerbestattung sowie für die Gräber und den allgemeinen Grabunterhalt werden vom Stadtrat im Reglement über die Gebühren des Bestattungsamtes und der Friedhöfe der Stadt Schaffhausen festgelegt. Dieses unterliegt keiner Genehmigungspflicht durch den Kanton.

## I. Schlussbestimmungen

### Art. 62

<sup>1</sup> Für die Friedhöfe Buchthalen, Hemmental und Herblingen sowie für allfällige weitere Bestattungsanlagen ist dieses Reglement sinngemäss anzuwenden.

Anwendung für  
andere  
Friedhöfe

<sup>2</sup> Die zuständige Referentin bzw. der zuständige Referent kann für diese Friedhöfe besondere Bestimmungen erlassen.

### Art. 63<sup>1)</sup>

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde und der Zustimmung des Grossen Stadtrates zur Pauschalgebühr nach Art. 5 auf einen vom Stadtrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 9. Mai 2006.

Inkrafttreten

---

#### Fussnoten:

- 1) Vom Departement des Innern genehmigt am 16. Dezember 2011, in Kraft ab 1. Februar 2012 gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 37 vom 17. Januar 2012